



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 491

Nummer: A 491
Protokoll-Nr.: 111
Eröffnet: 29.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Wuhrpflicht bei Waldparzellen

Zu Frage 1: Sind die kantonalen, kommunalen und privaten Waldeigentümer zur Wuhrpflicht verpflichtet?

Die Wuhrpflicht ist im geltenden Wasserbaugesetz (WBG) geregelt. Gemäss § 27 WBG ist der Unterhalt der öffentlichen Gewässer Sache der Gemeinden, soweit er nicht anderen Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhaberinnen und Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt. Nimmt die Gemeinde den Gewässerunterhalt nicht selbst vor, hat sie darüber zu wachen, dass Unterhaltspflichtige ihre Aufgabe ordnungsgemäss erfüllen. Zum Gewässerunterhalt gehören die regelmässig erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten (einschliesslich Beseitigung von angeschwemmtem Treibgut) sowie die Instandstellung der Uferverbauungen, die provisorischen Sicherungen und der Unterhalt der Wuhrwege (§ 11 Abs. 4 WBG). Die Pflege der Uferbestockungen obliegt den Anstössern oder Wuhrgenossenschaften (§ 10 WBG).

Die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes gelten unabhängig davon, ob sich die Gewässer in einem Wald befinden oder nicht. Bei Gewässern im Wald sind jedoch auch die Bestimmungen der Waldgesetzgebung zu beachten. Nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung besteht keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht im Wald. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist aber der Schutzwald, wo die Kantone die minimale Pflege sicherzustellen haben (Art. 20 Abs. 5 Waldgesetz). Im Schutzwald besteht somit eine Bewirtschaftungspflicht, für deren Erfüllung die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu sorgen hat. Für die Durchführung der Schutzwaldpflege sind die Waldeigentümerinnen und -eigentümer zuständig. Sie erhalten von Bund und Kanton finanzielle Abgeltungen für die erbrachten Leistungen. An den Kosten beteiligt sich auch die betroffene Gemeinde als Nutzniesserin gemäss § 31 Abs. 3d des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG).

In Gebieten mit sich überlagernden Verantwortlichkeiten arbeiten die involvierten Akteure von Gemeinde und Kanton zusammen.

Zu Frage 2: Wer kontrolliert die ausgeführten Massnahmen?

Gemäss § 16 WBG hat die Gemeinde den Zustand der Gewässer und die Besorgung der Uferpflege im Sinn von § 10 WBG zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Überwachung durch Wuhrgenossenschaften, Korporationen, Inhaberinnen und Inhaber von Wassernutzungsrechten und privatrechtlich Pflichtige. Auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterhaltspflicht obliegt die Kontrolle der Gemeinde (§ 27 Abs. 4 WBG). Innerhalb

eines Schutzwaldes stellt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine minimale Pflege sicher und kontrolliert die fachgerechte Umsetzung unter Einbezug der Gemeinde.

Zu Frage 3: Mit welchen Sanktionen haben Waldbesitzer zu rechnen, wenn sie dieser Wuhrpflicht nicht oder zu wenig nachkommen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist der Gewässerunterhalt, insbesondere die Räumung der Gerinne, nicht primär eine Aufgabe der Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Als Anstösser sind sie aber zur Pflege der Ufer verpflichtet. Nach der Waldgesetzgebung besteht – mit Ausnahme der Schutzwaldpflege – keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht im Wald. Innerhalb eines Schutzwaldes kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Massnahmen anordnen und bei Bedarf mittels Ersatzvornahme durchsetzen. Eine direkte Sanktion ist nicht vorgesehen, sofern nicht Anordnungen oder Sorgfaltspflichten verletzt werden.

Zu Frage 4: Mit welcher Legitimation können sich diese Waldbesitzer der Wuhrpflicht entziehen?

Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 1 und 3.

Zu Frage 5: Existiert im Kanton Luzern eine Hochwasserwarnung in Bezug auf stark wasserführende Bäche und Flüsse (Rotbach)?

Im Kanton Luzern werden keine Hochwasserwarnungen in Bezug auf stark wasserführende Bäche und Flüsse wie den Rotbach abgesetzt. Im Rahmen der Notfallplanung – diese ist in jeder Gemeinde vorhanden – wurden an den Gewässern Warnmarker installiert. Es ist Aufgabe der Blaulichtorganisationen, allfällige Warnungen abzusetzen.

Zu Frage 6: Wie stellt der Kanton sicher, dass nicht die Eidgenossenschaft dafür zu sorgen hat, die Bäche und deren Verbauungen zu räumen und das Holz zu entsorgen?

Die Räumungsarbeiten in Gewässern sind grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinde (siehe Antwort zur Frage 1). Am Rotbach, im Bereich Tiergarten, haben die beteiligten Akteure bereits ein gemeinsames Projekt zur Beseitigung von Holz im Uferbereich gestartet. Im Übrigen werden wir auch künftig die Gemeinden auf ihre Unterhaltspflicht hinweisen.

Zu Frage 7: Welche Massnahmen haben die staatlichen Organe vorgenommen bzw. werden vornehmen, dass solche Schäden nicht mehr entstehen können?

Wir verweisen auf unsere vorhergehenden Antworten, insbesondere auf unsere Antwort zur Frage 6.